

Umweltbericht

(gemäß § 2a BauGB als zweiter Teil der Begründung)

zum

Bebauungsplan Nr. 121

„Altvolberger Wiese“

der Stadt Rösrath

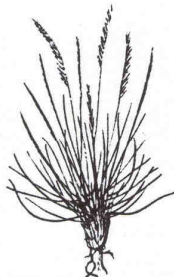
Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Auftraggeber:

**KL Grund GmbH
Bensberger Straße 147**

51503 Rösrath



NARDUS

Ökologische Untersuchungen,
Dipl.-Geogr. Rainer Galunder

Alte Ziegelei 22
51588 Nümbrecht-Elsenroth

Tel.: 0 22 93 / 90 98 72
Fax: 0 22 93 / 90 98 74
Auto: 01 71 / 4 16 08 90

Nümbrecht-Elsenroth, Oktober 2018

1. Einleitung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage nach §§ 2a und 4c in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB mit festgehalten und bewertet worden.

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die anhaltende Nachfrage nach Siedlungsflächen in der Stadt Rösrath zu erfüllen. Die Fläche des Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“, die an bestehende Bebauung angrenzt, ist als geeignet eingestuft worden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche und Grünfläche ausgewiesen. Dies wird auch im Bebauungsplan so umgesetzt, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wird. Eine Änderung des FNP ist für das Bebauungsplanverfahren nicht notwendig.

Der Vorhabensträger stellt mit der Erschließung des neuen Wohngebietes die Umsetzung des langfristigen Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Rösrath sicher. Die Entwicklung des Wohngebietes „Altvolberger Wiese“ ergänzt zukunftsorientiert die anhaltende Nachfrage nach qualitätsvollen Wohnbauflächen zur Errichtung individueller Familienwohnbauten in der Stadt Rösrath. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Forsbach der Stadt Rösrath, westlich der Landstraße L 288 (Bensberger Straße) und umfasst eine Größe von ca. 4,0 ha.

Hinsichtlich der baulichen Nutzung wird eine GRZ von 0,40 mit Überschreitung gemäß BauNVO angenommen, das heißt eine Fläche von 60% kann versiegelt werden. Die Verkehrsflächen werden zu 100% berücksichtigt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte Bebauungsplangebiet ist ca. 40.063 m² groß.

Wohnbauflächen	ca. 22.199 m ²
Verkehrsflächen (inkl. Bestand)	ca. 7.245 m ²
Flächen für die Abwasserbeseitigung	ca. 2.787 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 343 m ²
Private Grünfläche	ca. 625 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 6.864 m ²

Gesamt	ca. 40.063 m ²

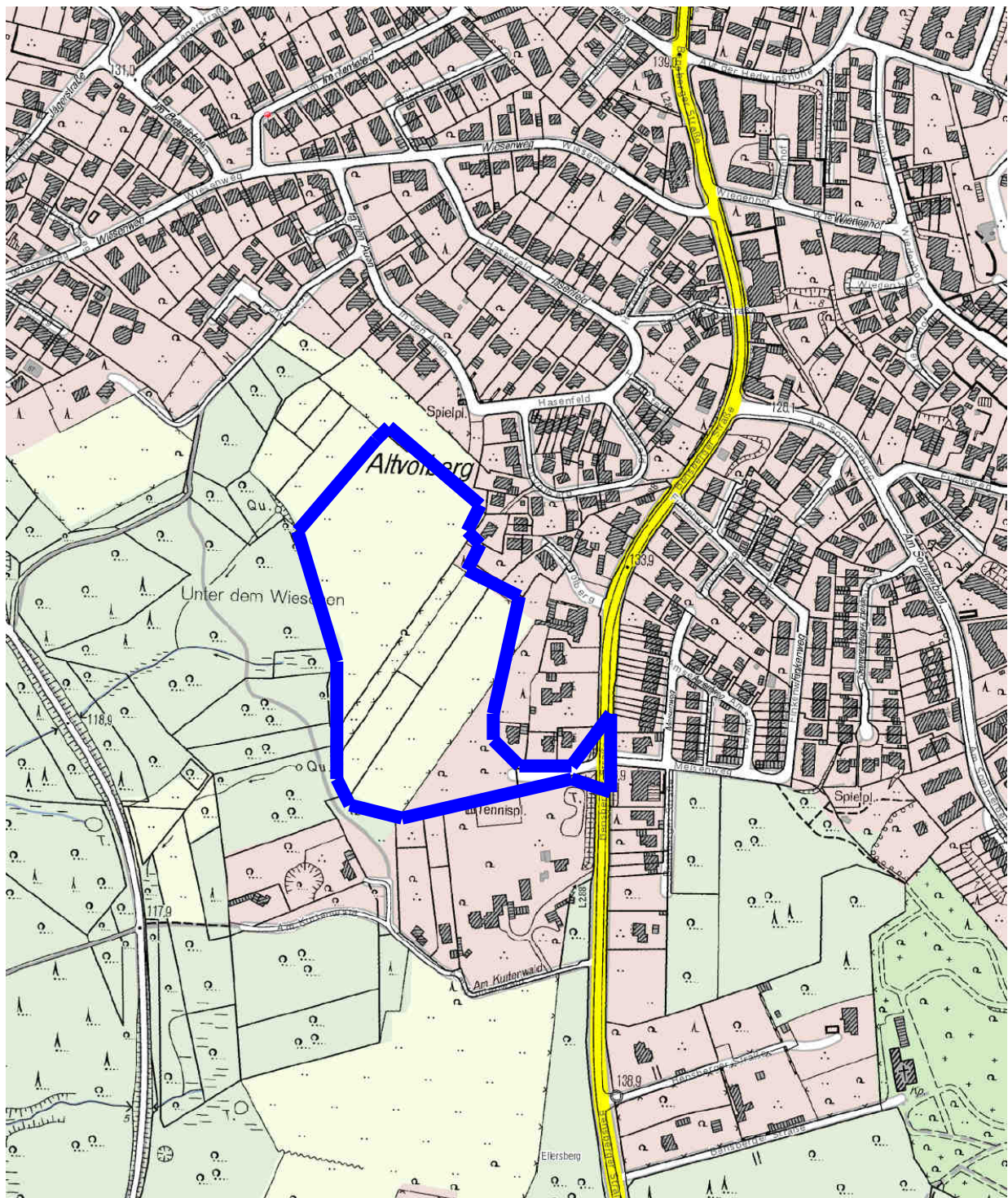


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachplanung

Das Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ liegt im **Untersuchungsraum des Landschaftsplanes Südkreis außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs** und ist somit von keinen Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen.

Im Bebauungsplangebiet gibt es keine Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete.

[Das FFH-Gebiet DE-5008-302 Königsforst und das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 Königsforst liegt über 500 m Luftlinie vom Bebauungsplangebiet entfernt. Der nördliche und östlich Teil von Forstbach grenzt unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet an (siehe Abb. 2).]

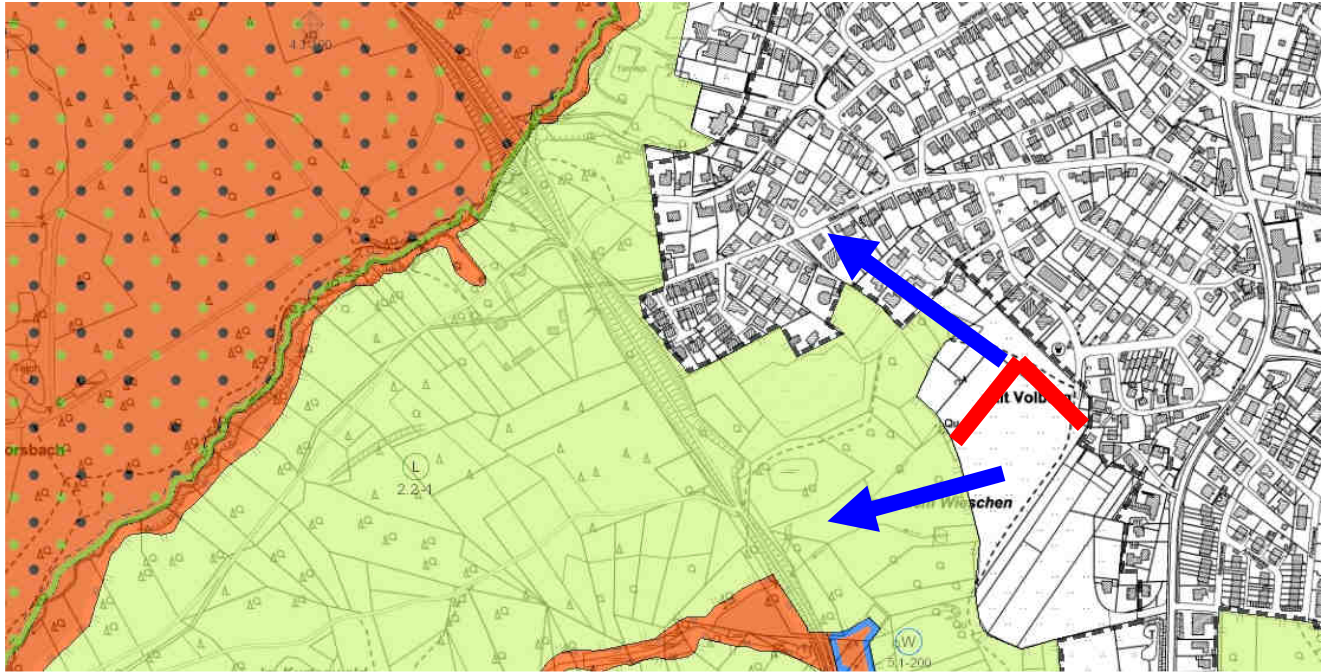


Abb. 2: Lage des Bebauungsplangebietes in über 500 m Entfernung zum FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“, das von der angrenzenden Bebauung der Ortslage Forsbach sowie dem angrenzenden Laubmischwald samt Eisenbahnlinie abgeschirmt wird; detaillierte Aussagen finden sich bei in der ASP

Zusammenfassung der Auswirkungen des Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath auf das FFH-Gebiet DE-5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 „Königsforst“

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Erhaltungsziel des FFH- und Vogelschutzgebietes „Königsforst“ können bei Einhaltung der Bebauungsplangebietsgrenzen ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet DE 5008-302 „Königsforst“ und das Vogelschutzgebiet DE-5008-402 „Königsforst“ wird flächenmäßig von der vorliegenden Bauleitplanung gar nicht berührt, das heißt es entstehen keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Pflanzenarten des Anhangs II und IV. Auch die Tierarten des Anhangs II und IV sind von der Planung nicht betroffen, da für die Tierarten keinerlei geeignete Habitats und Brutstätten im Plangebiet vorkommen. Es gibt auch keinerlei Hinweise, dass Tierarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sich im Bebauungsplangebiet reproduzieren.

Abschließend lässt sich festhalten, dass das FFH- und Vogelschutzgebiet „Königsforst“ von der Relief- und Bodenausstattung der Mittelterrasse sowie der zusammenhängenden Lage als Waldgebiet mit strukturreichen Sandbächen abhängig ist, auf die die vorliegende Bauleitplanung keinen Einfluss hat. Ebenso wenig hat das Bauvorhaben Auswirkungen auf die alten Waldbestände mit ihren Habitatstrukturen für seltene und gefährdete Vogel- und Fledermausarten. Der Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ führt zu keiner Zerschneidung des FFH- und Vogelschutzgebietes „Königsforst“.

Im bebaubaren Teil des Bebauungsplangebietes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW. An das Bebauungsplangebiet grenzt westlich und südlich die Biotopkatasterfläche BK-5008-050 „Laubmischwälder Ellersberg“ an. Ein kleiner Teil der BK-Fläche liegt im Bebauungsplangebiet im Bereich der Ausgleichsflächen. Als Schutzziel wird die „Erhaltung naturnaher Laubmischwälder mit eingelagerten Nasswaldzellen auf den Bergischen Heideterrassen und ökologische Optimierung insbesondere durch Erhöhung des Laubholzanteiles sowie Förderung von Alt- und Totholz“ aufgeführt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 werden die Schutzziele des BK-5008-050 nicht beeinträchtigt. Die Kompensationsflächen, die als Pufferzone um die BK-Fläche liegen, führen zu einer Aufwertung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Planungsrelevante Arten NRW

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durchgeführt (siehe gesonderte ASP).

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen (siehe oben) ausgeschlossen werden.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen möglicher Baumaßnahmen gefällt werden müssen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ erfordert keine CEF-Maßnahmen für Brutvögel, da im bebaubaren Teil des Plangebietes (Teillebensräume Nr. 1-3) keine planungsrelevanten Brutvögel vorkommen.

Die Hinweise des Rheinisch-Bergischen-Kreises auf das potentielle Vorkommen von Baumfalke, Eisvogel und Wespenbussard konnten nicht bestätigt werden. Das Bebauungsplangebiet bietet für diese drei Arten weder Brut- noch Nahrungshabitate wie die umfangreiche Brutvogelkartierung dokumentiert.

Mäusebussard, Turmfalke und Star wurden als Nahrungsgäste im bebaubaren Teil des Plangebietes beobachtet.

Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet (Teillebensraum Nr. 1) für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. In den Gärten sowie dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr. 1 entstehen auch zukünftig neue Jagdmöglichkeiten für den Mäusebussard. Der Bussard jagt auch im Teillebensraum Nr. 4, der erhalten bleibt.

Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Teillebensraum Nr. 1 ist nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Gärten und dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr.1 entstehen neue Strukturen für Singvögel, die dem Turmfalke als Nahrung dienen. Der Falke jagt auch im Teillebensraum Nr. 6 der angrenzenden Siedlung, die als Struktur im Bestand erhalten bleibt.

Der Star ernährt sich saisonal unterschiedlich. Während er im Frühjahr am Boden lebende Wirbellose frisst, bei denen es sich hauptsächlich um Insekten sowie Regenwürmer und Schnecken handelt, verspeist er im übrigen Zeitraum vor allem Obst und Beeren. Daneben nutzt der Star aber auch Nahrungsabfälle in menschlichen Siedlungen. Das Nahrungshabitat des Stars wird aufgrund

der Größe sowie der Strukturen nicht beeinträchtigt, da es erhalten bleibt und im Bereich der menschlichen Gärten neue Nahrungshabitate entstehen.

Der Graureiher und der Habicht haben das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen und im Bebauungsplangebiet keine Jagdaktivitäten gezeigt.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden.

Die durchziehenden Fledermäuse sind überhaupt nicht von der Planung betroffen. Die Jagdhabitate, bei denen es sich vor allem um den angrenzenden Laubmischwald, die Waldränder und die Siedlungsränder handelt, bleiben erhalten und werden teilweise im Rahmen der Kompensationsmaßnahme aufgewertet. Die Zwergfledermäuse jagen als Kulturfolger auch unter Straßentlaternen, so dass im Rahmen der Bebauung weitere Strukturen entstehen, die von den Zwergfledermäusen angenommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath führt zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Haselmaus.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ und die damit verbundene Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitate beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Fachgesetze

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. Durch die relevanten Fachgesetze, Richtlinien und Normen werden die einzelnen für die Schutzgüter vorgegebenen Ziele und Vorgaben formuliert. Diese sind bei der Prüfung der einzelnen Schutzgüter zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzgüter werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich ihres Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. potentiellen Weiterentwicklung bewertet. Im Rahmen der Bewertung sind auch mögliche Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen.

In der Reihenfolge der Schutzgüter, wie sie im BauGB aufgelistet sind, werden nachfolgend die relevanten Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze, Richtlinien und Normen dargestellt:

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Landschaftsplan, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, ...	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, * die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, * die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie * die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. (BNatSchG, LNatSchG NRW)</p>
		<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. (BauGB)</p>
		<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (<u>Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz</u>) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (BauGB)</p>
		<p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (Bundeswaldgesetz, LFoG NW)</p>
		<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen,</p>

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz NW, Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz, Baugesetzbuch, ...	<p>vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten. (WHG)</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen. (LWG)</p> <p>Der Boden erfüllt im Sinne des BBodSchG natürliche Funktionen als</p> <ul style="list-style-type: none">* Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,* Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,* Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, <p>Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen als</p> <ul style="list-style-type: none">* Rohstofflagerstätte,* Fläche für Siedlung und Erholung,* Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,* Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Grundwasserverordnung, Abwasserverordnung, Trinkwasserverordnung (TVO 1990, 2001), Landeswassergesetz NW, Fischgewässerverordnung, Fließgewässer-Richtlinie, Sorgfalt Oberflächenwasserverordnung, Baugesetzbuch ...	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (BauGB)</p> <p>WHG und LWG (siehe auch Tiere und Pflanzen) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. (WHG)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. (BauGB)</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 22. + 33.), VDI 3471 + 3472, Baugesetzbuch, ...	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden. (BauGB)</p> <p>Zweck dieses Gesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW,...	Diese Technische Anleitung (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. BImSchG, TA Luft siehe Luft BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz NW, Baugesetzbuch, ...	BauGB, BNatSchG, LNatSchG NRW, Bundeswaldgesetz, LFoG NW siehe Tiere und Pflanzen
Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung, Rote-Liste BRD, Rote-Liste NRW, Landschaftsgesetz NW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern. (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie), Baugesetzbuch, ...	(Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) siehe biologische Vielfalt

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung	Baugesetzbuch, sowie alle oben und unten aufgelisteten Gesetze insbesondere im Hinblick auf ihre Wechselwirkungen	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz (NW), Baugesetzbuch, ...	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)
Emissionen	Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesimmissionsschutzgesetz NW, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie, Bundesimmissionsschutzverordnung (u.a. 16. + 18.), VDI 3471 + 3472, TA Lärm, DIN 18005, Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Baugesetzbuch, ...	BauGB, BImSchG, BImSchV, TA Luft, Geruchsimmissions-Richtlinie siehe Luft Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Durch die Verabschiedung einer " Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen " (Licht-Richtlinie) im Mai 1993 hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erstmals den zuständigen Immissionsschutzbehörden ein System zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter umfangreicher Messungen und Beurteilungen von Beleuchtungsanlagen, insbesondere von Beleuchtungsanlagen für Sportstätten im Freien wurde die o. g. Lichtrichtlinie eingehend überarbeitet und durch einen Anhang mit Hinweisen über die schädlichen Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und mit Vorschlägen zu deren Minderung ergänzt.

Schutzgut	Fachgesetze	Zielaussagen															
	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, Landesabfallgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NW, Baugesetzbuch ...	<p>Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, daß der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th data-bbox="1653 453 1697 481">Tag</th> <th data-bbox="1845 453 1912 481">Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="902 517 1529 545">an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen</td> <td data-bbox="1653 517 1800 545">57 Dezibel A</td> <td data-bbox="1845 517 1993 545">47 Dezibel A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="902 549 1641 577">in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td> <td data-bbox="1653 549 1800 577">59 Dezibel A</td> <td data-bbox="1845 549 1993 577">49 Dezibel A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="902 580 1440 609">in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td data-bbox="1653 580 1800 609">64 Dezibel A</td> <td data-bbox="1845 580 1993 609">54 Dezibel A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="902 612 1120 641">in Gewerbegebieten</td> <td data-bbox="1653 612 1800 641">69 Dezibel A</td> <td data-bbox="1845 612 1993 641">59 Dezibel A</td> </tr> </tbody> </table> <p>(16. BimSchV)</p>		Tag	Nacht	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A	in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A
	Tag	Nacht															
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel A	47 Dezibel A															
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel A	49 Dezibel A															
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel A	54 Dezibel A															
in Gewerbegebieten	69 Dezibel A	59 Dezibel A															
Abfall/Abwässer		<p>Schutz vor schädlichem Lärm durch Sportanlagen (18. BImSchV)</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.</p> <p>(BauGB)</p> <p>Zweck des Gesetzes (KrW-/AbfG) ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>WHG, LNatSchG NRW siehe Tiere und Pflanzen</p>															
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz, Baugesetzbuch,...	<p>Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>															

2. Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in einer Zusammenfassung dargestellt und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltwirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung (inkl. Emissionen, Abfälle, Abwasser)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung. Von den durch die Bebauung ausgehenden Wirkungen sind nur die östlich angrenzenden Wohnhäuser unmittelbar betroffen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner vormaligen intensiven Nutzung als Wirtschaftsgrünland kein Areal mit hoher Bedeutung für die angrenzenden Wohnnutzungen dar. Staub- und Geruchsmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung sind für die angrenzenden Wohnhäuser bis heute von prägender Bedeutung. Die gegenwärtige Naherholungsfunktion des Landschaftsraumes ist durch die Wahrnehmung einer Teilperspektive des Landschaftsbildes von mittlerer Bedeutung, da die raumprägende Kulisse in Form der angrenzenden Laubmischwälder erhalten bleibt. Durch das Plangebiet verlaufen Trampelpfade, die als Fußwege genutzt werden. Diese vorhandenen Wegeverbindungen werden durch Straßen und Fußwege weitgehend ersetzt, so dass das Bebauungsplangebiet auch von Freizeitsuchenden, Spaziergängern und Hundebesitzern durchquert werden kann.

Aufgrund der Vorbelastungen weist das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Bewertung

Verkehrslärmimmissionen

Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen ist sicherzustellen, dass die Werte der DIN 18005 für Wohngebiet nicht überschritten werden.

Mit der Realisierung der Planung kommt es in der Bauphase zu zeitlich begrenzten Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkte Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz moderner, geräusch- und emissionsarmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf durch die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Durch die Erschließung des Plangebietes direkt von der Bensberger Straße wird der Verkehrslärm und das Verkehrsaufkommen für die angrenzenden Wohngebiet minimiert, da der Verkehr ausschließlich von der Hauptstraße in das Plangebiet „Altvolberger Wiese“ führt.

Luftschadstoffe

Von dem Wohngebiet sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen sowie der Berücksichtigung der erneuerbaren Energien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das neue Quartier soll nach Möglichkeit mit einem Nahwärmenetz ausgestattet werden, welches von einer Heizzentrale versorgt wird. Alternativ ist eine Wärmegegewinnung aus regenerativen Rohstoffen möglich.

Naherholungsfunktionen

Die Naherholungsfunktionen in Form des angrenzenden Laubmischwaldes bleiben erhalten. Die heutigen Trampelpfade, die ungeordnet durch das Plangebiet verlaufen werden durch Straßen und Fußwege ersetzt.

Landwirtschaftliche Immissionen

Landwirtschaftliche Immissionen sind nach Bebauung des Plangebietes nicht mehr gegeben.

Abfälle, Abwässer

Abfälle und Abwässer sind gemäß den gültigen Standards ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Aufstellung des BP Nr. 121 nach heutigem Erkenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnfunktion, der menschlichen Gesundheit und der Erholungsnutzung zu erwarten sind.

2.a.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Das Bebauungsplangebiet wird von der artenarmen Intensiv-Mähwiese geprägt, die landwirtschaftlich intensiv genutzt wird und anthropogen (Hundespiel- und Kotplatz, Spielfläche für Kinder, Spaziergänger etc.) vorbelastet ist. Inmitten der Mähwiese liegt eine Grünlandbrache, die aus dem Wirtschaftsgrünland hervorgegangen ist. Weitere Biotoptypen sind Hausgärten, Einzelobstbäume, zwei Stieleichen und eine Baumreihe entlang der Bensberger Straße bzw. der Zufahrt zum Plangebiet. Bei diesen Lebensräumen handelt es sich um die Eingriffslebensräume, die bebaut werden. Die Eingriffsbiotoptypen haben nur eine geringe oder mittlere Wertigkeiten nach der Biotoptypenbewertung von FROELICH & SPORBECK (1991). An den westlichen Rändern des Plangebietes hat sich ein sukzessionsartiger Waldrand ausgebildet, der erhalten bleibt und vom vorliegenden Eingriff nicht beeinträchtigt wird. Vielmehr wird der sukzessionsartige Waldrand in eine Kompensationsfläche integriert, die aufgewertet wird.

An das Bebauungsplangebiet grenzt ein Laubmischwald mit Quellbereichen an, der nicht beeinträchtigt wird. Um den angrenzenden Laubmischwald liegt als Pufferzone die zukünftige Grünlandbrache mit Saum- und Waldrandfunktionen.

Das Plangebiet weist über die in Wirtschaftsgrünland vorzufinden Lebenswelten hinaus wenig Lebensraum für die Tierwelt auf und ist durch die intensive landwirtschaftliche und anthropogene (Hundebesitzer, Spaziergänger, Spielplatz) Bodennutzung stark vorbelastet. Durch die Bewirtschaftung sind Empfindlichkeiten des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen gering. Das Thema der planungsrelevanten Arten in NRW wird in einer Artenschutzprüfung umfangreich zur Bauleitplanung abgehandelt. Die wichtigsten Auszüge der ASP werden in der Einleitung dargestellt (siehe oben). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch den BP Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten NRW ausgelöst werden. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Im Plangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (siehe oben). Das über 500 m entfernte Bebauungsplangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ führt zu keiner Beeinträchtigung oder Zerschneidung des FFH- und Vogelschutzgebietes „Königsforst“.

Es kommen im Bebauungsplangebiet auch keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten, keine gefährdeten Vegetationseinheiten, keine § 30-Biotop BNatSchG bzw. § 42-Biotop LNatSchG NRW etc. vor.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen und anthropogenen Nutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Allein die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BnatSchG zu beurteilen, wenn dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der peripheren Waldränder im westlichen Teil des Plangebietes in absehbarem Zeitraum entstehen werden. Mit der Baugebietsentwicklung zeichnet sich eine erhebliche Veränderung ab. Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt die Aufstellung des BP Nr. 121 nicht zu erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion.

2.a.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Bebauungsplangebiet wird von Pseudogley-Braunerden geprägt.

Die Pseudogley-Braunerden haben im Rahmen der Bodenschätzung Wertzahlen von 30-50 erhalten. Es sind steinige, lehmige Sandböden, die großflächig im Königsforst, der östlichen Wahner Heide und dem Staatsforst Siegburg großflächig auftreten. Auf den Böden findet sich meist Wald sowie stellenweise Grünland mit mittlerem Ertrag. Die Bearbeitbarkeit ist teilweise durch Vernässung erschwert. Die Böden haben eine geringe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, eine geringe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere, zum Teil geringe Wasserdurchlässigkeit. Die Böden sind dürr empfindlich und zum Teil stark verdichtet.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 121 ist von einer Neuversiegelung/Überbauung/Beanspruchung (Abwasserbeseitigung) von ca. 22.351 m² Boden auszugehen. Es handelt sich um den vollständigen und nachhaltigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie Stoffumwandlungsfunktionen. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes verloren.

Der Verlust und die Beeinträchtigung der natürlichen Böden sind als erheblich und nachhaltig zu bewerten.

Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 10% der Biotopwertpunkte erforderlich. Diese werden im Rahmen des Ausgleichs über ein Ökokonto berücksichtigt. Außerdem werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K 1 im Bebauungsplangebiet auf ca. 4.119 m² Wirtschaftsgrünland die Bodenverhältnisse durch die Kompensationsmaßnahme Grünlandbrache mit Saum- und Waldrandfunktionen nachhaltig verbessert. Die zukünftigen Hausgärten mit einer Größe von ca. 8.880 m² sowie die Flächen für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasserversickerung) mit einer Größe von ca. 2.787 m² werden im 10% Aufschlag auf die Biotopwertpunkte berücksichtigt, obwohl beide Biotoptypen auch zukünftig noch teilweise Bodenfunktionen erfüllen, das heißt auf über 1 ha Fläche werden auch zukünftig noch gewisse Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen erfüllt.

Bewertung

Das Plangebiet wird von den Pseudogley-Braunerden geprägt, die trotz der landwirtschaftlichen und anthropogenen Beeinträchtigungen eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft haben. Mit dem Bauleitplanverfahren wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und ein Kompensationserfordernis ab. Durch die aktuelle Planung werden Eingriffe in das Bodenpotential minimiert, in dem Eingriffe in besonders schutzwürdige Böden vermieden werden.

2.a.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 6 Abs. 1 WHG so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, wobei beide Gewässertypen miteinander in Wechselwirkung stehen.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer kommen im Bebauungsplangebiet nicht vor. Im angrenzenden Laubmischwald, der nicht Bestandteil des BP Nr. 121 ist, befinden sich einige Quellgebiete und feuchte Senken. Der Laubmischwald wird nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird eine Kompensationsmaßnahme (K 1) als Pufferzone um den Laubmischwald ausgebildet.

Das Niederschlagswasser wird vor Ort über verschiedene Einrichtungen (Mulden-Rigolen-System, Kaskaden etc.) versickert, so dass dem Einzugsgebiet der Quellen auch weiterhin die bisherigen Niederschläge zur Verfügung stehen.

Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt durch den Anschluss an das Kanalnetz.

Grundwasser

Ergiebige nutzbare Grundwasservorkommen sind im B-Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden. Als Grundwasserleiter und für die Grundwassergewinnung hat der unterirdische Wasserkörper nur eine geringe Bedeutung. Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Bewertung

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorkommen, das Niederschlagswasser vor Ort versickert wird, das Schmutzwasser über einen Kanal fachgerecht entsorgt wird, die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend überformt sind, ist der Eingriff im Hinblick auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich einzustufen. Es sind im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 121 keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.

2.a.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das lokale Klima sind als nicht nachhaltig einzuschätzen. Das Plangebiet wird durch die vorhandene Bebauung in der Ortslage Forsbach schon vorbelastet. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung in Form einer Querriegelwirkung oder der unerwünschten Stauung von Luftströmungen ist aufgrund des vorhandenen Reliefs nicht zu erwarten.

In einem großen Teil des Jahres herrschen die großklimatischen Verhältnisse in Form der (Süd-)Westwinde vor. Die (Süd-)Westwinde führen zu einer völligen Überlagerung der klein- bzw. mikroklimatischen Verhältnisse, so dass es bei vorherrschenden (Süd-)West- bzw. im Winter sporadisch auftretenden (Süd-)Ostwinden zu einer Durchlüftung des Plangebietes und seines Umfeldes kommt. Die Wohnhäuser haben aufgrund ihrer geringen Höhe keine Auswirkungen auf die großklimatischen Verhältnisse.

Für den Verlust der Grünlandbereiche werden zumindest teilweise neue Gärten bzw. Grünflächen (Kompensationsfläche K 1) angelegt, die (Teil-)Funktionen als Frischluftentstehungsgebiete übernehmen.

Bewertung

Im Falle der Bebauung von Siedlungs- und Landschaftsräumen sind Umweltwirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Rande der Bebauung der Ortslage Forsbach. Durch vorhandene Bebauungen sind bereits Vorbelastungen gegeben.

Zusätzliche erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen aufgrund des hohen Anteils an Grünflächen, der Beachtung aktueller Umweltstandards sowie der vorhandenen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein gesonderter Kompensationsbedarf.

2.a.6 Landschaft

Die Charakterisierung und Bewertung von Landschaftsbildern wird anhand landschaftsästhetisch wirksamer Faktoren durchgeführt. Hierzu werden vor allem die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart herangezogen. Ein wesentliches Kriterium zur Beurteilung der Empfindlichkeit oder Belastungssensitivität von Landschaftsbildern stellt die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft dar. Die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft ist die Empfindlichkeit ihres Erscheinungsbildes gegenüber menschlichen Eingriffen. Hier gilt die Regel, dass eine Landschaft mit einem hohen ästhetischen Eigenwert auch hoch empfindlich gegenüber Eingriffen ist.

Das Plangebiet wird von Wirtschaftsgrünland sowie der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Es hat somit eine gewisse Vorbelastung erfahren. Das Plangebiet gehört zu dem Landschaftsbildkomplex „Altflächenreste in den Hochlagen und Härtlingsrücken“, dessen Kulturlandschaft ursprünglich von Buchen- und Niederwäldern, Grünlandwirtschaft, inselartiger Ackerwirtschaft sowie kleinbäuerlichen Siedlungen geprägt wurde. Das heutige Landschaftsbild mit seinen anthropogenen Nutzungen sowie der angrenzenden Bebauung entspricht nicht mehr dem ursprünglichen Landschaftsbild des Naturraums.

Der potentielle Eingriffsstandort weist aufgrund der angrenzenden, schon vorhandenen Wohnbebauung, der vorhandenen Straßen (L 288 etc.) sowie der angrenzenden Vegetationsbestände mit Sichtschutzfunktionen einen mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Oberflächengestalt durch die Errichtung von Wohngebäuden Stellplätzen, Carports, Verkehrsflächen und Gärten auf.

Bewertung

Auch wenn das optische Landschaftsbild in seiner Bedeutung als Puffer und Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenwärtig nur als mittelwertig einzustufen ist, ergibt sich durch die Anlage des neuen Baugebietes die Möglichkeit den Siedlungsrand durch Ausweisung von Grünflächen sowie eine normale Gartenbegrünung in das Landschaftsbild einzubinden. Durch die angrenzende Vorbelastung der bereits bestehenden Wohnbebauung des Siedlungsschwerpunktes Forsbach sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für das Schutzgut Landschaft sind durch die Aufstellung des BP Nr. 121 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.a.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind aktuell keine Bodendenkmäler, Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Hinweis

Sollten während der Bauphase Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter gefunden werden, sind diese der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rösrath sowie dem Amt für Bodendenkmalpflege umgehend anzuzeigen und die Entdeckung mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.a.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Bewertung

Es sind keine über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden Wechselwirkungen zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

2.b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.b.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.a ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissions-situation und der Erholung sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Planung erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

2.b.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.b.2.a Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung (inkl. Emissionen, Abfälle, Abwasser)

Ohne die Baugebietsentwicklung im B-Plangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath bleibt das Plangebiet auf eine reine Bestandssicherung beschränkt, die landwirtschaftliche und anthropogene Nutzung mit ihren Beeinträchtigungen bleibt erhalten.

2.b.2.b Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)

Ohne die Baugebietsentwicklung im B-Plangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath würde das Gelände weiter als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet. Die entsprechende Bedeutung als landwirtschaftlich bewirtschafteter Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleibt in Form des Ist-Zustandes erhalten.

Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände planungsrelevanter Arten sind von der Planung nicht betroffen und kommen auch im Plangebiet nicht vor. Deshalb gibt es auch keine Veränderung zur „Nullvariante“.

2.b.2.c Schutzgut Boden

Ohne die Baugebietsentwicklung im B-Plangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath würde das Gelände weiter als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet. Die mittlere Ertragskraft des Grünlandes liefert die Grundlage. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur und der angrenzenden Wohnhäuser bleiben erhalten.

2.b.2.d Schutzgut Wasser

Ohne die Baugebietsentwicklung im B-Plangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath würde der Niederschlag weiter auf dem Wirtschaftsgrünland versickern.

2.b.2.d Schutzgut Luft und Klima

Ohne die Baugebietsentwicklung im B-Plangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath bleibt das Wirtschaftsgrünland mit seiner kleinklimatischen Bedeutung erhalten.

2.b.2.e Schutzgut Landschaft

Ohne die Baugebietsentwicklung im B-Plangebiet Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath bleibt das aktuelle Landschaftsbild mit seinem durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten strukturarmen Wirtschaftsgrünland mit einzelnen Gehölzen bestehen.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Minderung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

2.c.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- Niederschlagsversickerung vor Ort zur Erhaltung des Wasserkreislaufes,
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung,
- Erhaltung der Wohnqualität der Bebauung östlich des Plangebietes.

2.c.2 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung (inkl. Emissionen, Abfälle, Abwasser)

Auf Verkehrslärmimmissionen, Luftschadstoffe, landwirtschaftliche Immissionen, Abfälle und Abwasser kann die Bauleitplanung durch besondere Festsetzungen und die Einhaltung von DIN's, Richtlinien und Vorschriften achten.

- Die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 121 wird direkt von der Bensberger Straße (L 288) in das Gelände geführt, um den Verkehr und die damit verbundenen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung möglichst gering zu halten.
- Durch den Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ werden neue Eingriffe in die freie Landschaft ohne Kontakt zu bestehenden Siedlungen vermieden. Der Siedlungsschwerpunkt Forsbach wird im Rahmen einer städtebaulichen Konzentration gestärkt.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Bebauung nimmt der Anliegerverkehr zu. Dadurch wird es zu nicht erheblichen verkehrsbedingten Belastungen durch Lärm und Abgase kommen. Dem stehen die wegfallenden Belastungen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung mit ihren Staub-, Geruchs- und Lärmbelastungen gegenüber.

2.c.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann im Rahmen der Eingriffsregelung durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation, der mit der Planung und seiner Realisierung verbundenen Umweltauswirkungen gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgen. Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. biologische Vielfalt sollte die Planung reagieren:

- Vermeidung von Eingriffen in ökologisch wertvolle Lebensräume wie Biotopkatasterflächen, § 30- bzw. § 42-Biotope, geschützte Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet etc.,
- Festsetzung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet, so dass eine nachhaltige, eingriffsnahe Aufwertung vollzogen wird,
- Gestaltung der neuen Siedlungsränder im Übergang zum angrenzenden Laubmischwald,
- Vermeidung von Eingriffen in ältere Gehölzstrukturen,
- Sicherung der angrenzenden Gehölzbestände und Kompensationsfläche als Pufferzone zum LSG durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit.

Unvermeidbare Belastungen

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen im Wirtschaftsgrünland bzw. weniger Einzelgehölze durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles Wohnbebauung unvermeidbar.

2.c.4 Schutzgut Boden

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse sollte die Bauleitplanung mit folgenden Festsetzungen, die das Maß der Bodenversiegelung auf das Nötigste beschränken reagieren:

- Vermeidung von Eingriffen in besonders schutzwürdige Böden,
- Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung durch Einschränkung der GRZ und Ausweisung von Baugrenzen,
- Nicht überdachte Stellplätze auf den Privatgrundstücken, Carport- und Garagenzufahrten und nicht überdachte Hofflächen sind, soweit möglich, in wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung herzustellen,
- In den Randbereichen des Plangebietes sowie im Bereich der Gärten werden großzügige Grünflächen ausgewiesen, auf denen das Niederschlagswasser weiter versickern kann und weitere Bodenfunktionen erfüllt werden,
- Versickerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplangebiet.

Unvermeidbare Belastungen

Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle des Stadtgebietes unvermeidbar, da Standortalternativen (s. Ziff. 2.d) inklusive der Veränderung dieses Standorts hinreichend geprüft sind.

2.c.5 Schutzgut Wasser

Auf die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann die Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung reagieren.

- Versickerung des Niederschlagswassers im Bebauungsplangebiet,
- Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung durch Einschränkung der GRZ und Ausweisung von Baugrenzen,
- Nicht überdachte Stellplätze auf den Privatgrundstücken, Carport- und Garagenzufahrten und nicht überdachte Hofflächen sind, soweit möglich, in wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung herzustellen,
- In den Randbereichen des Plangebietes sowie im Bereich der Gärten werden großzügige Grünflächen ausgewiesen, auf denen das Niederschlagswasser weiter versickern kann und weitere Bodenfunktionen erfüllt werden,
- Vermeidung von Eingriffen in Oberflächengewässern,
- Fachgerechte Entsorgung des Abwassers über einen Schmutzwasserkanal.

Unvermeidbare Belastungen

Durch die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort, die großzügige Ausweisung von Grün- und Kompensationsflächen sowie die Anlage von Gärten (mindestens 40%) bleibt die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet erhalten.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standort

Das Plangebiet liegt westlich der Bensberger Straße (L 288) in der bebauten Ortslage Forsbach der Stadt Rösrath. Es wird durch vorhandene Straßen (Bensberger Straße) erschlossen, das heißt für dieses Planvorhaben sind keine weiteren überregionalen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Es wird lediglich im zukünftigen Baugebiet eine kurz Erschließungsstraße ausgebildet, die direkt von der Bensberger Straße abzweigt. Außerdem wird das Plangebiet im Osten bzw. im Norden von bestehender Wohnbebauung eingerahmt, so dass es sich bei dieser Planung faktisch um eine Abrundung der bestehenden Ortslage Forsbach handelt, die durch den angrenzenden Laubmischwald klar begrenzt wird.

Planerisch werden von der Stadt Rösrath ihre im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsbereiche erweitert, um so eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und die Infrastruktur besser auszunutzen. Forsbach ist ein Siedlungsschwerpunkt der Stadt Rösrath, so dass eine Erweiterung aufgrund des Bedarfs an Grundstücken für qualitätsvolle Wohnbauflächen notwendig ist.

Planinhalt

Das Plangebiet liegt am Rand eines von mehreren Siedlungsbereichen der Stadt Rösrath. Im Flächennutzungsplan wird bereits das Plangebiet als Wohnbaufläche bzw. Grünfläche ausgewiesen. Das gesamte Plangebiet ist aufgrund seiner Eignung für die Wohnbebauung nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Deshalb ergibt sich die Eignung für die Arrondierung der Bebauung an dieser Stelle aus dem Bestand. Alternativen gibt es nicht, da bei alternativen Standorten das Schutzgut Tiere und Pflanzen inkl. biologische Vielfalt sowie die Schutzgüter Boden und Wasser stärker betroffen wären. Neben Landschaftsschutzgebieten würden auch schutzwürdigere Böden und Gewässer stärker beeinträchtigt.

2.e Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei der vorgesehenen Bebauung handelt es sich um eine allgemeine Wohnbebauung mit der dazugehörigen Erschließung. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung. Aufgrund der Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes in der angrenzenden Ortslage und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch/Lärm	gering	nein	- geringe baubedingte Beeinträchtigung
Mensch/Erholung	gering-mittel	nein	- mittlere Bedeutung des Plangebietes - Wegeverbindung über Straße/Fußwege bleiben erhalten
Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion, biologische Vielfalt	gering-mittel	nein	- geringe bis mittlere Bedeutung der Lebensräume - Eingriffe vollständig ausgleichbar - keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände
Boden	mittel	teilweise	- Überbauung bisher unversiegelter Böden allgemeiner Bedeutung
Wasser	gering-mittel	nein	- Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort - hoher Anteil von Hausgärten und Grünflächen
Luft/Klima	gering	nein	
Landschaft	mittel	nein	- Vorbelastung durch Bebauung bzw. angrenzender Laubmischwald (LSG)
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	- nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	- keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath sind die unter Punkt 2.e dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für die Schutzgüter Mensch etc., Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Teilweise erhebliche Beeinträchtigungen werden für das Schutzgut Boden prognostiziert.

3. Zusätzliche Angaben

3.a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen, des gesamten Spektrums der planungsrelevanten Arten NRW sowie der Merkmale der Schutzgüter erfolgte durch umfangreiche Kartierungen und Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Oktober 2018. Außerdem wurden Luftbilder, Geo- und Rauminformationsportale ausgewertet. Außerdem wurden entsprechende Plangrundlagen, Fachgesetze und Richtlinien berücksichtigt. Erste Abstimmungen wurden mit Fachbehörden des Rheinisch-Bergischen Kreises vorgenommen.

Zum Beginn der Verfahrenseinleitung des Bauleitplanverfahrens konnten umfangreiche Erkenntnisse der Umweltbelange gewonnen werden. Schwierigkeiten oder fehlende Kenntnisse sind bisher nicht bekannt. Das Bauleitplanverfahren wird mit Abstimmung der Behörden und Träger öffentlicher Belange weitere Erkenntnisse liefern, die im Umweltbericht berücksichtigt werden.

3.b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die Versiegelung der Böden hinausgehen, so dass besondere Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Die Überwachung der im Plangebiet vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch regelmäßige Ortsbegehungen in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises. Erhebliche Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können so frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen veranlasst werden.

Die Überwachung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises, der die Ökokonten im Rheinisch-Bergischen Kreis überwacht.

Die Stadt Rösrath nimmt im Rahmen der Umweltüberwachung die Anregungen und Hinweise der Bürger entgegen. Sie analysiert sie und setzt sie entsprechend der festgestellten Problematik um.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung besteht in der Arrondierung der Bebauung in der Ortslage Forsbach, einem Siedlungsschwerpunkt der Stadt Rösrath. Hier wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath ein Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bauleitplanverfahren vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Auf die Beeinträchtigung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen und der Bodenversiegelung wird im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet (Anlage einer Pufferzone zum angrenzenden Laubmischwald) und der Versickerung des Niederschlagswassers im B-Plangebiet sowie externer Kompensationsmaßnahmen (privates Ökokonto im Rheinisch-Bergischen Kreis) Rechnung getragen werden.

Auf den Verlust von Boden und Bodenfunktionen kann die Bauleitplanung durch möglichst geringe Versiegelung der Böden auf Baugrundstücken reagieren. Trotz der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen wird eine teilweise erhebliche Umweltauswirkung bestehen bleiben.

Beim Schutzgut Wasser werden Eingriffe durch die Versickerung des Niederschlagswassers im B-Plangebiet vermieden. Zusätzlich werden umfangreiche Hausgärten und Grünflächen ausgewiesen, in denen das Niederschlagswasser weiter versickern kann. Offene, befestigte Flächen im Umfeld der Wohnhäuser werden als wasserdurchlässige Flächen ausgebildet. Das Schmutzwasser wird über einen Kanal fachgerecht entsorgt und gereinigt.

Die Gestaltung des Landschaftsraumes kann durch die Festsetzungen der Bauleitplanung verbessert werden, da vorhandene Strukturen gestärkt und neue Strukturen entwickelt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die über die Versiegelung der Böden zur Ausweisung von benötigtem Wohnraum hinaus gehen.

3.d Quellen

Für die Zusammenstellung des Umweltberichts wurde auf folgende Fachgutachten und Stellungnahmen zurückgegriffen:

- Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath vom Mai 2018 (Stadtplanung Architektur Immissionsschutz Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Vallendar)
- Hydrogeologisches Gutachten, Untersuchung der Versickerungsfähigkeit im Bereich der Erschließung BP 121 in Rösrath-Forsbach vom Februar 2017 (Geo Consult, Dipl.-Geologen K.-U. Rietz & N. Bach, Overath)
- ERS BP 121 Erläuterungsbericht, Vorentwurfsplanung vom April 2018 (Ingenieurbüro Ennenbach, Dipl.-Ing. Heiko Ennenbach, Lohmar-Wahlscheid)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ der Stadt Rösrath vom September 2018 (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Nümbrecht)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ vom Oktober 2018 (NARDUS, Ökologische Untersuchungen, Dipl.-Geogr. Rainer Galunder, Nümbrecht)